VERORDNUNG (EWG) Nr. 2786/80 DER KOMMISSION

vom 30. Oktober 1980

zur Genehmigung von Interventionskäufen für Schaffleisch in Frankreich

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch (1),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2755/80 der Kommission vom 28. Oktober 1980 über die Anwendung und die Aussetzung der Interventionsankäufe im Schaffleischsektor (2), insbesondere auf Artikel 1 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Es ist festgestellt worden, daß die in Artikel 7 Absätze 2 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 vorgesehenen Bedingungen in Frankreich in der mit dem 20. Oktober 1980 beginnenden Woche bei folgenden Qualitäten erfüllt waren :

— Lämmer R 3 (couvert),
— Lämmer O 3 (couvert),
— Lämmer U 4 (gras),
— Lämmer R 4 (gras).

Daher ist es zweckmäßig, für diese Qualitäten die Anwendung der in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung vorgesehenen Interventionsmaßnahmen zu beschließen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die französische Interventionsstelle wird ermächtigt, ab 3. November 1980 für folgende Qualitäten Interventionskäufe durchzuführen :

— Lämmer R 3 (couvert),
— Lämmer O 3 (couvert),
— Lämmer U 4 (gras),
— Lämmer R 4 (gras).

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 3. November 1980.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Oktober 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 284 vom 29. 10. 1980, S. 33.